

StAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Standesamtswesen
Frankfurt am Main Berlin

Aufsätze

Fritz Sturm

Die Wirksamkeit im Ausland geschlossener Ehen mit deutscher Beteiligung und ihre namensrechtlichen Wirkungen 1

Rechtsprechung

OLG Düsseldorf 24. 6. 2009 – I-3 Wx 33/09

Zur Berichtigung eines türkischen Vornamens. Stellt sich heraus, dass der eingetragene Vorname (hier: »Erv«) in der Türkei ein gebräuchlicher Vorname für Mädchen ist, so war die Eintragung allein dieses Namens für einen Jungen rechtlich unzulässig, wurde das Namensbestimmungsrecht der Eltern nicht rechtswirksam ausgeübt und kann ein zulässiger Vorname für den Jungen (hier: »Efe«) im Wege der Berichtigung eingetragen werden 11

OLG Frankfurt am Main 28. 8. 2009 – 20 W 87/09

Die durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten erfolgte Wiederannahme des Geburtsnamens oder früher geführten Namens durch den geschiedenen oder verwitweten Ehegatten kann nicht widerrufen werden 12

OLG Köln 12. 1. 2009 – 16 Wx 227/08

Die Aufhebung einer Adoption von Amts wegen setzt schwerwiegende Gründe voraus. Allein die Scheidung der Eltern ist im Regelfall kein ausreichender Grund. Zur Feststellung des Kindeswohls, das allein entscheidend für die Aufhebung ist, sind alle Erkenntnismöglichkeiten auszuschöpfen 13

LG Siegen 20. 1. 2009 – 4 T 268/08

»Nikita« kann, insbesondere bei russischer Herkunft der Eltern, einem Knaben als alleiniger Vorname erteilt werden 14

AG Gießen 17. 3. 2009 – 22 III 24/08

Die in einem Adoptionsdekret ausgesprochene Namensänderung ist für den Standesbeamten bindend. Zur Auslegungsfähigkeit einer missverständlichen Namensbestimmung im Adoptionsdekret 15

VG Arnsberg 7. 1. 2009 – 1 K 1589/07

Für den rechtmäßigen Aufenthalt i. S. des § 4 Abs. 3 StAG reicht es nicht aus, wenn die erforderlichen acht Jahre eines rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts eines Elternteils nur unter Einrechnung von Zeiten einer Aufenthaltsgestattung zur Durchführung eines Asylverfahrens erreicht werden könnten, der Asylantrag aber unanfechtbar abgelehnt worden ist. Die Feststellung des Ausländeramtes und des Standesbeamten über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch das Kind haben keine rechtliche Bindungswirkung 16

Aus der Praxis

Eintragung der Religionszugehörigkeit in den Personenstandsregistern; Ausstellung von Urkunden aus Altregistern *Peter Kissner* 18

Namensführung eines deutsch-mazedonischen Ehepaares und seiner Kinder; Abwandlung von Familiennamen *Helga Kraus* 19

Bezeichnung der Registernummer bei Bezugnahme auf Altregister *Petra Kampe* 21

Verschiedenes

Ehescheidungen 2008 / Einbürgerungen 2008 21

Gesetze, Verordnungen, Erlasse

Bundesrepublik Deutschland

Zuständigkeitsbestimmung nach § 15 d und § 40 in Verb. mit § 15 des Verschollenheitsgesetzes (12. 8. 2009) / Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen (3. 9. 2009) / Mitteilungen in Zivilsachen; 9. Änderung (27. 8. 2009) 22

Baden-Württemberg

Mitteilungen in Zivilsachen; 9. Änderung (13. 7. 2009) 30

Bayern

Mitteilungen in Zivilsachen; 9. Änderung (21. 8. 2009) 30

Hamburg

Mitteilungen in Zivilsachen; 9. Änderung (15. 7. 2009) 31

Hessen

Mitteilungen in Zivilsachen; 9. Änderung (28. 7. 2009) 31

Nordrhein-Westfalen

Mitteilungen in Zivilsachen; 9. Änderung (27. 8. 2009) / Mitteilungen in Zivilsachen; Änderung der Sondervorschriften (27. 8. 2009) 31

Saarland

Mitteilungen in Zivilsachen; 9. Änderung (17. 7. 2009) 31

Sachsen-Anhalt

Verhalten gegenüber Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen (22. 7. 2009) 32

Schleswig-Holstein

Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Religionsgemeinschaft Jehovas Zeugen in Deutschland (8. 5. 2009) / Mitteilungen in Zivilsachen; 9. Änderung (17. 8. 2009) 32

Thüringen

Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums (7. 7. 2009) / Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts; hier: Jehovas Zeugen in Deutschland (8. 7. 2009) 32

Vorschau

Das Verbot der kirchlichen Voraustrauung – politische Hintergründe und historische Entwicklung
Elisabeth Koch

Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit in Indonesien
Ursula Lewenton

Das württembergische Familienregister *Fritz Peter*

Öffentlich-rechtliche Namensänderungen
Barbara Thomas

Nr. 1 des 63. Jahrgangs 2010 der Zeitschrift
Das Standesamt

Verantwortlich: Susanne Flessner,
Professor Dr. Tobias Helms;
für »Aus der Praxis«:
Komm.-Dipl. Volker Hilpert;
für Buchbesprechungen:
Professor Dr. Axel Flessner

Mit der vierteljährlich erscheinenden Beilage
»Verbandsnachrichten und
Mitteilungen des Bundesverbandes und
der Landesverbände der Deutschen Standes-
beamtinnen und Standesbeamten«

Redaktion: Hanauer Landstraße 197
60314 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
Telefax (0 69) 40 58 94-900
E-Mail: staz@vfst.de

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen
Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen
des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des
Verlags unzulässig und strafbar.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen,
Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die
Einspeicherung und Verarbeitung in elektro-
nischen Systemen.

Auch die Rechte der Wiedergabe durch
Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im
Magnettonverfahren oder auf ähnlichem
Wege bleiben vorbehalten.

Vervielfältigungen zum privaten und
sonstigen eigenen Gebrauch sind nur gemäß
§ 53 UrhG zulässig.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte
übernimmt der Verlag keine Haftung.

Mit der Annahme eines Beitrags erwirbt der
Verlag vom Verfasser alle Rechte,
insbesondere auch das Recht der weiteren
Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im
Wege des fotomechanischen oder eines
anderen Verfahrens.

Kündigungen von Abonnements sind nur
zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von
3 Monaten möglich.

Zurzeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 18 gültig.
Anzeigenverwaltung beim Verlag.
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Georgia Wilhelm.

Verlag für Standesamtswesen GmbH
Hanauer Landstraße 197
60314 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 10 15 44
60015 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
E-Mail: vt@vfst.de

Jahresbezugspreis € 148,80
(€ 139,07 + 7 % MwSt. € 9,73)
Einzelheft € 16,10
(€ 15,05 + 7 % MwSt. € 1,05)
monatlich 1 Heft

Satz und Druck:
Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg
ISSN 0341-3977